

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00220 vom 14. Juli 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00220

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00220 du 14 juillet 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00220 del 14 luglio 2010

Regeste

Eintragung in das Handelsregister | Eintragung in das Handelsregister Änderung des
Verwaltungsverfahrenrechts (E. 1.1); Zuständigkeit (E. 1.2-4). Die Beschwerdeführerin
macht geltend, ein legitimes Interesse an der Eintragung der Zweigniederlassung einer
Dritten zu haben, da hierdurch ein hiesiger Gerichtsstand garantiert sei (E. 2.1).
Legitimationsvoraussetzungen nach kantonalem Recht (E. 2.2). Legitimation nach
Bundesrecht (Art. 165 Abs. 3 HRegV): In der Literatur wird teils die Ansicht vertreten,
einzig die Anmeldepflichtigen seien legitimiert, nicht aber Anzeigerstatter (E. 2.3.1); nach
anderer Meinung hingegen sind auch Dritte legitimiert (E. 2.3.2). Auch bezüglich des alten
Handelsregisterrechts war sich die Literatur nicht einig (E. 2.3.3). Aus der
Rechtsweggarantie ergibt sich für den Anzeiger und Gläubiger kein Anspruch auf
gerichtliche Beurteilung (E. 2.4). Jedoch lassen sich die Legitimationsvoraussetzungen nach
Art. 165 Abs. 3 lit. b HRegV so auslegen, dass sie jenen nach Art. 89 Abs. 1 BGG oder Art.
48 Abs. 1 VwVG entsprechen. Sie decken sich damit auch mit jenen nach kantonalem
Recht (E. 2.5). Offen bleiben kann daher, ob für Art. 165 Abs. 3 lit. b HRegV eine
genügende Delegationsnorm besteht (E. 2.6). Die Beschwerdeführerin erscheint nicht als
Adressatin der erstinstanzlichen Verfügung. Damit liegt eine Drittbeschwerde vor (E. 3.1).
Zum Rekurs zu Gunsten des sie vertretenden Anwalts hinsichtlich der erstinstanzlichen
Kostenaufgabe war die Beschwerdeführerin nicht legitimiert (E. 3.2). Kasuistik der
Voraussetzungen für die Beschwerdeführung zu Lasten Dritter (E. 3.3). Das geltend
gemachte Interesse ist ein eigenes und aktuelles (E. 3.4.1). Allerdings ist die Eintragung
einer Zweigniederlassung nach Internationalem Privatrecht nicht
Gerichtsstandsvoraussetzung (E. 3.4.2.). Auch bleibt das Forum nach Aufgabe der
Geschäftstätigkeit einer Zweigniederlassung bestehen (E. 3.4.3). Schliesslich ist ein
Zivilgericht in der Qualifizierung einer Tätigkeit als Niederlassung nicht an
einen Handelsregistereintrag gebunden. Soweit ein solcher eine bloss
Argumentationsstütze im Zivilprozess wäre, besteht diesbezüglich zudem bloss ein
Feststellungsinteresse, welches nicht legitimationsbegründend erscheint, da die Möglichkeit
einer zivilrechtlichen Leistungsklage besteht (E. 3.4.4). Ein Interesse der
Beschwerdeführerin besteht daher nicht (E. 3.4.5). Die Vorinstanz hätte auf das
Rechtsmittel nicht eintreten dürfen (E. 3.5). Die Beschwerde ist daher im Ergebnis
abzuweisen (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Damit erweist sich die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet und ist abzuweisen, ohne
dass die Rügen der Beschwerdeführerin zu prüfen sind. Ausgangsgemäss wird die

Beschwerdeführerin kostenpflichtig und kann sie keine Parteienschädigung erhalten (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.